

[Ausstellungsbedingungen]

der GWG Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung Göttingen mbH
Bahnhofsallee 1 b
D – 37081 Göttingen
Telefon: +49 (0)551 – 99958 - 0
Telefax: +49 (0)551 – 99958 - 58
Email: info@lokolino.de
Internet: www.lokolino.de

[Stand März 2021]

[Gender Hinweis]

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und weiterer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechterformen. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung der jeweils anderen Geschlechter, sondern ist als geschlechtsneutral zu verstehen.

[Anwendungsbereich]

§ 1 Die vorliegenden Ausstellungsbestimmungen gelten für die LOKOLINO Messe Göttingen (nachfolgend LOKOLINO Messe genannt). Die Ausstellungsbestimmungen sind durch den jeweiligen Aussteller zu beachten und umzusetzen. Sie sind Bestandteil des nach **Ziffer 10** abgeschlossenen Vertrags zwischen Aussteller und der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung Göttingen mbH (nachfolgend GWG genannt). Neben den vorliegenden Ausstellungsbestimmungen sind die „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ verbindlich anzuwenden. Besonders zu beachten ist, dass die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden kann, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der LOKOLINO Messe nicht beseitigt worden sind.

[Anmeldung]

- § 2** Mit Zusendung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulare erklärt der Aussteller gegenüber GWG verbindlich an der LOKOLINO Messe teilnehmen zu wollen. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich auf dem von der GWG vorgegebenen Formblatt unter gleichzeitiger ausdrücklicher Anerkennung dieser Ausstellungsbedingungen. Anderslautende Bedingungen des Ausstellers werden nicht zum Vertragsinhalt, auch wenn die GWG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- § 3** Gehen vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil für die LOKOLINO Messe entsprechen als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet die GWG über die Zulassung des Ausstellers nach billigem Ermessen. Der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zulassung kann deshalb mehrere Monate betragen.
- § 4** Die GWG kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen.
- § 5** Erhält der Aussteller nach seiner Anmeldung eine Bestätigung über den Eingang seiner Anmeldung, stellt diese Anmeldebestätigung noch keine Zulassung zur LOKOLINO Messe und auch keine Bestätigung der vom Aussteller gewünschten Größe der Ausstellungsfläche oder von Platzierungswünschen dar. Bestätigt wird in einem solchen Fall lediglich der Eingang der Anmeldung.
- § 6** Die GWG haftet nicht für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die sich aus falschen, ungenauen oder unvollständigen Angaben des Ausstellers auf der Anmeldung ergeben. Sie behält sich in diesen Fällen das Recht vor, den Aussteller auch nach erfolgter Teilnahmebestätigung von der LOKOLINO Messe auszuschließen. Der GWG dadurch entstehende Aufwendungen trägt der Aussteller. Der Unterzeichner der Anmeldung versichert, zur Vertretung des Antragsstellers berechtigt zu sein und den Vertrag im Namen und im Auftrag des Ausstellers abschließen zu können.

[Abstimmung der Platzierung]

- § 7** Ein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einer in einem bestimmten Hallenbereich oder auf einer entsprechenden Außenfläche besteht nicht. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet.
- § 8** Der Aussteller erhält nach Ablauf der Anmeldefrist und Prüfung aller eingegangenen Teilnahmeanträge zunächst ein Angebot mit einem Platzierungsvorschlag zugesandt. Die Platzierung der Standfläche erfolgt durch die GWG aufgrund der Zugehörigkeit der vom Aussteller angemeldeten Ausstellungsgegenstände zu einem Ausstellungsthema innerhalb der LOKOLINO Messe. Die Zuteilung richtet sich im Übrigen nach den vorhandenen Räumlichkeiten, Flächen, Bedürfnissen und Möglichkeiten der GWG und nach der von ihr nach freiem Ermessen vorzunehmenden Themengliederung, nicht jedoch nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Die Zusendung des Platzierungsvorschlags stellt noch keine Zulassung zur LOKOLINO Messe dar.
- § 9** Ist der Aussteller mit dem Platzierungsvorschlag der GWG nicht einverstanden kann er innerhalb von sieben Tagen widersprechen. In diesem Fall versucht die GWG gegebenenfalls vorhandene Alternativen mit dem Aussteller abzustimmen.

[Zulassung]

- § 10** Die Zulassung zur Teilnahme erfolgt durch eine schriftliche Teilnahmebestätigung mit Angaben zur Standgröße und eventuell zusätzlich gebuchten Leistungen. Mit Zugang der schriftlichen Teilnahmebestätigung kommt der Vertrag zwischen dem Aussteller und der GWG zustande.
- § 11** Weicht der Inhalt der Zulassung ausnahmsweise vom Inhalt des Platzierungsvorschlags nach Größe, Maß oder Typ ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht unverzüglich bis spätestens sieben Tage nach Zulassung gegenüber der GWG widerspricht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die LOKOLINO Messe zeitlich oder räumlich verlegt werden muss; an die Stelle der Zulassung tritt dabei die entsprechende Änderungsmitteilung der GWG.
- § 12** Die GWG ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind.
- § 13** Aussteller die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der GWG bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, können von der Zulassung zur LOKOLINO Messe ausgeschlossen werden.

[Gemeinschaftsaussteller, Mitaussteller]

- § 14** Aussteller dürfen die ihnen überlassene Standfläche ohne schriftliche Genehmigung der GWG nicht tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zur kommerziellen Nutzung zugänglich machen. Die Aufnahme eines Unterausstellers ist grundsätzlich kostenpflichtig, sofern nicht anders vereinbart.
- § 15** Mitaussteller haften gegenüber der GWG als Gesamtschuldner.
- § 16** Nimmt der Aussteller einen Mitaussteller oder ein zusätzlich vertretenes Unternehmen ohne ausdrückliche Zulassung der GWG auf, ist diese berechtigt, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos zu kündigen und die Standfläche auf Gefahr und Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

[Zahlungsbedingungen]

- § 17** Der Aussteller verpflichtet sich zur Zahlung einer Standmiete, nebst zusätzlich gebuchter Leistungen. Hierüber erhält der Aussteller eine separate Rechnung. 50 % des Rechnungsbetrages sind bis 5 Monate vor Veranstaltungsbeginn nach Rechnungsstellung fällig, der restliche Betrag ist spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig. Bei Buchung innerhalb von 6 Wochen vor der LOKOLINO Messe wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort fällig.
- § 18** Für alle während der LOKOLINO Messe zusätzlich beauftragten Leistungen und entstandenen Kosten erfolgt die Rechnungsstellung nach der LOKOLINO Messe. Die Entgelte für zusätzlich beauftragte Leistungen sind sofort nach Rechnungsstellung fällig. Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug spesenfrei zu begleichen.

§ 19 Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich die GWG vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird – außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht übernommen.

[Öffnungszeiten]

§ 20 Zeitpunkt und Dauer der LOKOLINO Messe werden von der GWG festgelegt und ergeben sich aus den Ausstellerunterlagen. Sofern im Einzelfall nicht anders festgelegt, ist die LOKOLINO Messe für Besucher an jedem Veranstaltungstag von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet, die Öffnung der LOKOLINO Messe für Aussteller beginnt eine Stunde vor und endet eine Stunde nach der Öffnungszeit für Besucher. Bei Sonderveranstaltungen außerhalb der oben genannten Öffnungszeiten verlängern sich die Öffnungszeiten entsprechend, die GWG kann in diesem Falle Bereiche des Ausstellungsbereiches für den Besucher- und Ausstellerverkehr sperren. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt auf dem Ausstellungsgelände untersagt.

[Höhere Gewalt]

§ 21 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann. Höhere Gewalt berechtigt die Vertragsparteien zur Anpassung des Vertrags, und soweit dies unzumutbar ist, zum Rücktritt vom Vertrag. Der Rücktritt ist unverzüglich unter Angabe aller Umstände, welche die Unzumutbarkeit begründen, gegenüber der anderen Vertragspartei in Textform zu erklären.

§ 22 Die GWG ist im Fall von "Höherer Gewalt" zusätzlich berechtigt, die LOKOLINO Messe ganz oder teilweise zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder einzuschränken sowie vorübergehend oder endgültig zu schließen. Gleiches gilt auch im Hinblick auf das Auftreten und die weitere Entwicklung von Pandemien nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Sie berechtigen die GWG zur Absage oder Verschiebung der LOKOLINO Messe auch wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung noch keine gesicherte Prognose über den weiteren Pandemieverlauf und zum Fortbestand von Einschränkungen nach dem IfSG getroffen werden können. Es bedarf in einem solchen Fall einer nachvollziehbaren Abwägung der erwarteten Auswirkungen auf die betroffenen Kreise. Die Empfehlungen der im jeweiligen „Verbands- und Aussteller-Ausschuss“ (soweit ein solcher eingerichtet ist) vertretenen Aussteller und Verbände gilt es angemessen bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Schadenersatzansprüche sind auch für diese Fälle einer Absage oder Verschiebung der LOKOLINO Messe ausgeschlossen.

§ 23 Die GWG ist im Fall des Rücktritts nach § 21 und im Fall der Absage der LOKOLINO Messe nach § 22 berechtigt, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung entstandenen Kosten und Aufwendungen vom Aussteller zu verlangen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote bestimmt sich nach der Summe aller auf Seiten der GWG bereits entstandenen Kosten und Aufwendungen, geteilt durch die Anzahl der Aussteller unter Beachtung der gebuchten, jeweiligen Standgröße Die GWG ist berechtigt, anstelle einer konkreten Abrechnung, eine Pauschale vom Aussteller zu verlangen, die der Höhe nach auf bis zu 25 Prozent der vereinbarten Entgelte begrenzt ist, soweit der Aussteller nicht widerspricht. Erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, besteht keine Begrenzung der Höhe nach. Im Übrigen werden beide Vertragsparteien von ihren Zahlungs- und Leistungspflichten frei.

[Rücktritt vom Vertrag, Widerruf der Zulassung]

§ 24 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen gem. § 17 ist GWG nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zum Rücktritt vom Teilnahmevertrag und zur Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung berechtigt. Der Schadenersatzanspruch umfasst den durch nicht anderweitige Vermietung entgangenen Gewinn. Der Höhe nach wird eine Schadenspauschale von 50 % der Standmiete vereinbart. Dem Aussteller bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass der GWG ein Schaden nicht oder nicht in diesem Umfang entstanden ist. Der GWG bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.

§ 25 Tritt der Aussteller vor Veranstaltungsbeginn vom Teilnahmevertrag zurück, ohne hierzu nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt zu sein, so ist die GWG zur Geltendmachung von Schadenersatz berechtigt, gleichzeitig wird eine Bearbeitungsgebühr von 20 % der Rechnungssumme vereinbart. Bei Rücktritt bis acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird eine Schadenspauschale in Höhe von 50 % der Standmiete vereinbart. Bei Rücktritt nach diesem Termin entspricht die Schadenspauschale der Höhe der vereinbarten Standmiete. Dem Aussteller bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass der GWG ein

Schaden nicht oder nicht in diesem Umfang entstanden ist. Der GWG bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten. Die Erklärung des Rücktritts bedarf der Textform.

§ 26 Erklärt der Aussteller, er werde die angemietete Standfläche nicht belegen, oder erklärt er den Rücktritt vom Vertrag, so ist die GWG unabhängig davon, ob dem Aussteller ein solches Recht zusteht, berechtigt, über die gemietete Fläche anderweitig zu verfügen. Steht dem Aussteller kein zwingendes gesetzliches oder vertraglich vereinbarte Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu, bleibt der Aussteller zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet. Die GWG muss sich lediglich den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs der Standfläche erlangt. Die Pflicht des Ausstellers, die vereinbarten Entgelte zu bezahlen, bleibt bestehen, wenn die GWG um den Eindruck einer Standlücke zu vermeiden, die Ausstellungsfläche einem Dritten überlässt, den er ansonsten auf einer anderen Standfläche platziert hätte, oder wenn die GWG die gemietete Fläche so ausgestaltet, dass sie nicht als freie Standfläche sichtbar ist.

§ 27 Gelingt der GWG eine anderweitige Vermietung der Standfläche an einen Aussteller, den sie auf keiner anderen freien Standfläche hätte platzieren können, so behält sie gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Aussteller einen pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 25% des Beteiligungspreises. Das Recht der GWG, einen weitergehenden Aufwendungsersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Aufwendungsersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der GWG nur geringere Aufwendungen entstanden sind.

§ 28 Die GWG ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe oder Belegung der Standfläche berechtigt,

- im Falle der Nichtzahlung des Beteiligungspreises zu den festgesetzten Terminen und der Aussteller eine von der GWG gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt
- wenn der Stand nicht rechtzeitig, bis spätestens 15.00 Uhr am Vortag der Eröffnung der LOKOLINO Messe belegt ist und kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt,
- wenn die Voraussetzung für deren Erteilung seitens des angemeldeten Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder wenn der GWG nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten,
- wenn gegen sicherheitstechnische Messe- und Ausstellungsbestimmungen verstoßen wird, das Abstellen der Mängel verweigert wird oder der Aussteller dazu nicht in der Lage ist,
- wenn das vertraglich vereinbarte Hygienekonzept vom Aussteller nicht eingehalten wird.

Im Falle des Widerrufs der Zulassung bleibt der Aussteller zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet.

[Haftung]

§ 29 Dem Aussteller obliegt innerhalb seiner Standfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber Jedem, der seinen Messestand aufsucht. Die Haftung des Ausstellers für Schäden, die durch ihn, durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch etwaige Mitaussteller verursacht werden, bestimmt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB. Für mietweise überlassene neuwertige Gegenstände haftet der Aussteller vom Zeitpunkt der Überlassung bis zur Rückgabe/ Abholung bei Verlust oder irreparabler Beschädigung von Mietsachen in Höhe des Neuwertes (Neuwertersatz) und nicht auf Ersatz des Zeitwertes.

§ 30 Der Aussteller stellt die GWG unwiderruflich von allen gegen die GWG gerichteten Ansprüchen Dritter frei, soweit sie darauf beruhen, dass die Ausstellungsfläche des Ausstellers, seine Tätigkeit, seine Produkte, deren geistiger Inhalt oder seine Standwerbung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

§ 31 Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegen die GWG wegen zu vertretenden Pflichtverletzungen, die keine wesentlichen Vertragspflichten betreffen, sind ausgeschlossen, es sein denn sie beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder auf vorsätzlich schuldhaftem Verhalten der GWG und/oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

- § 32** Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie Körperschäden haftet die GWG abweichend von Ziffer 31 auch für einfache Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist ihre Schadensersatzpflicht auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
- § 33** Die GWG haftet nicht für Verlust oder Diebstahl von Ausstellungsgut, Standbauten oder Standeinrichtungen.
- § 34** Ansprüche des Ausstellers gegen die GWG aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche sind innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der LOKOLINO Messe bei der GWG schriftlich anzumelden, soweit sie dem Grunde oder der Höhe nach vom Aussteller bezeichnet oder beziffert werden können. Sollten Mängel oder Störungen während der Laufzeit der LOKOLINO Messe auftreten, müssen diese dem der GWG unverzüglich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung entsprechender Ansprüche ausgeschlossen.
- § 35** Ansprüche des Ausstellers verjähren innerhalb von zwölf Monaten, es sei denn die Haftung der GWG resultiert aus vorsätzlichem Verhalten. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für deliktische Ansprüche, Arglist und schuldhafte Unmöglichkeit bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in den der Schlußtag der LOKOLINO Messe fällt.
- § 36** Soweit die Haftung der GWG beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

[Abtretung, Aufrechnung]

- § 37** Die Abtretung von Ansprüchen des Ausstellers gegenüber der GWG oder ihrer Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen durch den Aussteller ist ausgeschlossen.
- § 38** Dem Aussteller steht das Recht zur Aufrechnung von Forderungen gegenüber der GWG nur dann zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der GWG anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Aussteller diesem Personenkreis nicht angehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

[Genehmigungen, Rechte Dritter]

- § 39** Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass er für seine Tätigkeit, Angebote, Produkte, Materialien, Standwerbung und seine Beschäftigten am Ausstellungsstand die erforderlichen Genehmigungen, Rechte und Bescheinigungen besitzt sowie die geltenden gesetzlichen Vorschriften einhält.
- § 40** Der Aussteller stellt die GWG unwiderruflich von allen gegen die GWG gerichteten Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass sein Ausstellungsstand, seine Tätigkeit, seine Produkte, Materialien und seine Standwerbung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

[Datenschutz]

- § 41** Personenbezogene Daten die der Aussteller im Zuge der Anmeldung und weiteren Vertragsabwicklung der GWG mitteilt werden unter Berücksichtigung der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-Neu) und des Telemediengesetzes (TMG) der Bundesrepublik Deutschland im automatisierten Verfahren gespeichert. Die Ausstellerdaten nutzt die GWG insbesondere:
- zur Abwicklung der Geschäftsprozesse mit dem Aussteller
 - für die Zusendung veranstaltungsbegleitender Angebote
 - zur Information vor und nach der LOKOLINO Messe

Selbstverständlich steht es jedem Aussteller frei schriftlich gegenüber der GWG zu erklären, dass er die Zusendung weiterer Informationen über Folgeveranstaltungen nicht wünscht.

[Standgestaltung, Standfläche]

- § 42** Die Gestaltung des Standes ist unter Einhaltung aller Vertragsbedingungen Sache des Ausstellers. Dabei muss der Ausstellungsstand dem Gesamteindruck der LOKOLINO Messe angepasst sein. Die GWG kann die Vorlage maßgerechter Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen.
- § 43** Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird auf Anforderung des Ausstellers durch die GWG gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugewiesenen Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmass gültig. Ansprüche gegen die GWG infolge solcher Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden.

[Sicherungspflichten, Arbeitssicherheit]

- § 44** Während der gesamten Auf- und Abbauphase herrscht innerhalb und außerhalb der LOKHALLE und im Freigelände ein baustellenähnlicher Betrieb. Das vom Aussteller eingesetzte Personal ist auf die damit verbundenen besonderen Gefahren hinzuweisen. Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich. Der Aussteller und die in seinem Auftrag tätigen Dienstleister (insbesondere Standbauunternehmen) haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in der LOKHALLE oder auf dem Gelände anwesender Personen, kommt. Soweit erforderlich hat der Aussteller für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Bei Bedarf hat er einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten auf einander abstimmt. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der GWG zu melden. Bei Verstößen gegen die gegen die Ausstellungsbestimmungen oder gegen gesetzliche Bestimmungen kann durch die GWG und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.
- § 45** Der Aussteller trägt innerhalb der an ihn überlassenen Ausstellungsfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber allen Besuchern, die seinen Stand betreten. Er hat für einen sicheren Zustand und Betrieb seines Ausstellungsstandes und aller eingebrachten Einrichtungen zu sorgen. Soweit der Aussteller den Auf- oder Abbau seines Standes einem Standbauunternehmen überträgt, hat er sicherzustellen, dass durch das Standbauunternehmen die vorliegenden Ausstellungsbestimmungen vollständig umgesetzt werden. Bei Verstößen gegen die vorliegenden Bestimmungen und bei Verstößen gegen zwingende gesetzliche Sicherheitsvorschriften kann die Schließung eines Standes sowie die Einstellung von Auf- und Abbauarbeiten angeordnet werden.

[Standssicherheit]

- § 46** Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.

Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

$q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden

$q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der GWG vorzulegen. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauerer Nachweis zu führen. Die GWG behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standssicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

[Bauhöhen]

- § 47** Die Standbauhöhe beträgt allgemein 2,50 m und darf nicht überschritten werden, es sei denn, dass die besondere Lage des Standes dies zulässt und die GWG eine schriftliche Genehmigung erteilt.

[Genehmigungsfreie Ausstellungsstände]

§ 48 Ausgehend davon, dass die Technischen Vorgaben dieser Ausstellungsbestimmungen bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten mit einer Höhe von maximal 2,50m in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Aussteller, die nicht auf ein von der GWG bereitgestelltes Standsystem zurückgreifen, sind verpflichtet der GWG bis spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn Angaben über Art, Beschaffenheit und Gestaltung des benutzten Standsystems zu machen. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Standfläche durch blickdichte Rück- und Seitenwände abzugrenzen. Bei Versäumen ist die GWG berechtigt, diese auf Kosten des Ausstellers montieren zu lassen.

[Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände]

§ 49 Alle Ausstellungsstände über 2,50m Höhe, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen sind genehmigungspflichtig. Fahrzeuge und Container in der LOKHALLE sind ebenfalls stets genehmigungspflichtig.

[Prüfung genehmigungspflichtiger Ausstellungsstände]

§ 50 Für alle Stände und Bauten ab 2,50m Höhe müssen vermaßte Standpläne, mindestens im Maßstab 1:100 mit Grundrissen und Ansichten, der GWG spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in zweifacher Ausfertigung und in deutscher Sprache zur Genehmigung vorgelegt werden. Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an den Aussteller/Standbauer zurück. Erst mit dem Genehmigungsvermerk der GWG ist der Standbau freigegeben.

Für die Genehmigung von:

- zwei- und mehrgeschossigen Bauten
- Kino- oder Zuschauerräumen
- Bauten im Freigelände
- Sonderkonstruktionen

werden folgende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung) bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

- a) geprüfte statische Berechnung nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d) Bei Vorlage einer Typenprüfung/Prüfbuch entfallen die Punkte a) und b).

Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

[Rettungswege- und Bestuhlungsplan]

§ 51 Für die Bestuhlung der Versammlungsräume sind die genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich.

[Feuerwehrbewegungszonen]

§ 52 Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

[Sicherheitseinrichtungen]

§ 53 Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöscher und - Leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Fernsprechteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweisschilder sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

[Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge]

§ 54 Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure

dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall als Rettungswege.

[Tribünen, Podien, sonstige Aufbauten]

§ 55 Tribünen, Podien und sonstige Aufbauten, die der Aussteller in die Hallen einbringt, bedürfen der Genehmigung von GWG und gegebenenfalls des Bauamtes. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Anforderungen der NVStättVO bezüglich der genannten Einrichtungen und die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sind für alle eingebrachten Gegenstände unbedingt zu beachten und einzuhalten.

[Befahren der LOKHALLE]

§ 56 Das Befahren der Räumlichkeiten mit PKW, LKW oder gasbetriebenem Gabelstapler ist grundsätzlich verboten. Genehmigungen werden nur im Einzelfall durch GWG erteilt. Das Personal der GWG übernimmt in keinem Fall das Be- oder Entladen von Fahrzeugen für den Veranstalter, Aussteller oder sonstige Dritte.

[Beleuchtung]

§ 57 Zuständig für die allgemeine Beleuchtung der LOKOLINO Messe ist die GWG. Für die Be- und Ausleuchtung des Messestandes ist der Aussteller eigenverantwortlich, es sei denn, es wurde eine entsprechende Beleuchtung durch die GWG schriftlich vereinbart. Wünsche des Ausstellers nach Wasseranschlüssen, Beleuchtung, weiteren Stromanschlüssen, erhöhtem Stromverbrauch sowie weitere Leistungen können nur bei rechtzeitiger Bestellung berücksichtigt werden und werden gesondert in Rechnung gestellt. Installationen und Anschlüsse dürfen ausschließlich durch von der GWG zugelassene Dienstleister und Lieferanten durchgeführt werden.

[Fahrzeuge und Container]

§ 58 Fahrzeuge und Container in der LOKHALLE sind ebenfalls stets genehmigungspflichtig. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Räumlichkeiten nur mit maximal einem Liter Tankinhalt ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen und der Treibstofftank muss auf behördliche Anforderung im Einzelfall mit einem Inertgas (z.B. Stickstoff oder Kohlendioxid) beaufschlagt und abgeschlossen sein. Weitere Sicherheitsmaßnahmen bleiben in Sonderfällen vorbehalten.

[Materialien für den Standbau]

§ 59 Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. Antragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

[Teppiche und andere Dekorationsmaterialien]

§ 60 Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden durch den Aussteller hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und Ähnliches, dürfen nur mit speziellen rückstandsfrei entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebematerialien erhebt die GWG eine Schmutzzulage vom Aussteller. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und Ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

[Verankerungen und Befestigungen]

§ 61 Nägel, Haken, Löcher und dergleichen in Böden, Wände und Decken ist unzulässig. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet.

[Glas und Acrylglas]

§ 62 Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

[Ausgänge, Rettungswege]

§ 63 Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen. (§7 Abs. 5 NVStättVO). Die Flucht-/Rettungswege sind entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften DGUV Vorschrift 9 zu kennzeichnen. Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren sowie Schiebetüren in Flucht-/Rettungswegen ist nicht zulässig.

[Geländer, Umwehrungen]

§ 64 Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Umwehrungen, die den Druck von Personen aufnehmen müssen, sind 1,10 m hoch auszubilden und müssen eine Horizontallast von 1,0 kN/lfdm aufnehmen können. Bei Bedarf ist ein statischer Nachweis zu erbringen.

[Beförderung schwerer Lasten]

§ 65 Schwere Lasten, Aufhubmaterial und Kisten dürfen nur mit gummibereiften Rollwagen oder Hubwagen in den Räumlichkeiten transportiert werden. Bremsspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden und ggf. zu entfernen.

[Abhängungen, Eingriff in die Bausubstanz]

§ 66 Deckenlasten und Abhängungen (Rigging) sind vom Aussteller mit Angabe der Einzellasten und Hängepunkten frühzeitig anzumelden. Ein Riggingplan mit Angaben zu den einzubringenden Motoren und Traversen ist der GWG rechtzeitig (2 Wochen) vorzulegen.

§ 67 Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch die GWG oder durch beauftragte Fachfirmen ausgeführt werden. Sämtliche Hängelasten sind gemäß dem Hängeplan, der bei der GWG angefordert werden kann, anzubringen. Die Anbringung jeglicher Lasten außerhalb der im Hängeplan gekennzeichneten Punkte sind untersagt. Sollte die GWG feststellen, dass die Hängung nicht entsprechend dem Hängeplan ausgeführt wurde, so ist sie berechtigt, die Lasten auf Kosten und Risiko des Ausstellers zu entfernen.

[Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen]

§ 68 Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelemente von Bühnen- und Szenenbildern müssen aus mindestens schwerentflammbar Material bestehen.

§ 69 Requisiten (= Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern) müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Brennbares Material muss von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

§ 70 Ausschmückungen: Zur Ausschmückung der LOKOLINO Messe verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwer entflammbarem Material (nach DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die GWG kann darauf bestehen, dass der Aussteller ihr entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt

sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehr. Der Aussteller trägt die für die Beurteilung durch die Feuerwehr entstehenden Kosten.

[Verwendung von Luftballons und anderen Flugobjekten]

§ 71 Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten einschließlich Drohnen in den Hallen und im Freigelände muss im Vorfeld beantragt und von der GWG genehmigt werden. Während der Anwesenheit von Besuchern in der LOKHALLE und im Freigelände ist der Einsatz von Flugobjekten und Drohnen grundsätzlich verboten.

[Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter]

§ 72 In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

[Leergut, Verpackungen]

§ 73 Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

[offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Pyrotechnik]

§ 74 Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und pyrotechnischen Gegenständen, explosions- und anderen gefährlichen Stoffen ist verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Ausstellung begründet ist und der Aussteller die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der GWG und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist mit Zustimmung von der GWG zulässig. Die entstehenden Kosten für die Genehmigungen der Feuerwehr und die Absicherung der LOKOLINO Messe bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Ausstellers.

[Explosionsgefährliche Stoffe]

§ 75 Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht verwendet oder ausgestellt werden.

[Laseranlagen]

§ 76 Der Betrieb von Laseranlagen ist mit der GWG abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R 3B und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und auf Anforderung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit auf Kosten des Ausstellers prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist der GWG vor der LOKOLINO Messe vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen.

[Nebelmaschinen]

§ 77 Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung der GWG erforderlich, um Fehlauflösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

[Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren]

§ 78 Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und Sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen sind am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten. Die Benutzung jeglicher Kochplatten ist der GWG schriftlich anzumelden.

[Brennbare Verpackungsmaterialien]

§ 79 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Aussteller unverzüglich aus den Räumen zu entfernen. Unter oder auf Bühnen und Podesten dürfen keinesfalls Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern. Abfälle können gegen Entgelt über die dafür vorgesehenen Einrichtungen von der GWG entsorgt werden. Sondermüll hat der Aussteller in eigener Verantwortung zu entsorgen. Soweit der Aussteller die Entsorgung nicht bei der GWG beauftragt, hat er diese auf eigene Verantwortung und Kosten in eigenen Behältnissen durchzuführen.

[Bereitstellung von Mietgegenständen, Mängel]

§ 80 Der Zeitpunkt für die Bereitstellung der durch die GWG bereitgestellten Mietgegenstände und Standbausysteme ergibt sich aus den Ausstellerunterlagen.

§ 81 Mängel an beweglichen und unbeweglichen Mietgegenständen hat der Aussteller während des Aufbaus, spätestens jedoch bis Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Reklamationen, die nach Veranstaltungsbeginn angezeigt werden können nicht berücksichtigt werden. Die GWG behält sich Änderungen in der Ausstattung der Messestandsysteme sowie der Mietgegenstände vor. Bei nicht lieferbaren Mietgegenständen liefert die GWG gleichwertigen Ersatz. Farbe und Art der Bodenbeläge für das gesamte Ausstellungsgelände einschließlich der Standflächen werden verbindlich von der GWG festgelegt. Der Aussteller haftet in vollem Umfang für fehlende oder beschädigte Mietgegenstände.

[Reinigung des Ausstellungsgeländes]

§ 82 Die GWG stellt die Reinigung des Ausstellungsgeländes und der Gänge während der LOKOLINO Messe sicher. Für die Reinigung der Standfläche ist der Aussteller verantwortlich. Sofern nicht anderes vereinbart ist, hat der Aussteller für die tägliche Reinigung seiner Standfläche bis 30 Minuten nach Veranstaltungsschluss Sorge zu tragen.

[Bewachung]

§ 83 Die GWG stellt die allgemeine Bewachung der LOKOLINO Messe sicher. Die Haftung der GWG für Verluste oder Beschädigungen ist ausgeschlossen, es sei denn ihnen liegt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der GWG oder des Erfüllungsgehilfen zu Grunde. Die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes während des Auf- und Abbaus sowie während der LOKOLINO Messe liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Ausstellers. Den Anweisungen des von der GWG beauftragten Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.

[Spritzpistolen und Nitrolacke]

§ 84 Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

[Spiritus und Mineralöle]

§ 85 Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.) dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

[Heißarbeiten]

- § 86** Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Absprache mit der GWG zulässig.

[CE-Kennzeichnung von Produkten]

- § 87** Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 3 des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass das Produkt diese Voraussetzungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen (Absperrungen) zum Schutz von Personen zu treffen (vgl. § 3 Absatz 5 Produktsicherheitsgesetz - ProdSG).

[Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien]

- § 88** Eingebrachte Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) in den Versammlungsräumen, die nicht genehmigt sind oder diesen Ausstellungsbestimmungen nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

[Auszug und Abbau]

- § 89** Der Aussteller darf mit dem Auszug und Abbau am letzten Ausstellungstag erst nach Veranstaltungsschluss beginnen. Die Zeiträume für den Abbau ergeben sich aus den Ausstellerunterlagen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wiederherzustellen. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Aussteller. Klebestreifen müssen rückstandslos entfernt werden. Eine Räumung des Standes oder ein Abbau vor Veranstaltungsschluss ist nicht zulässig und kann mit einer Vertragsstrafe von 50 % der Standmiete geahndet werden. Hält der Aussteller die Abbau- und Räumungsfrist nicht ein, ist die GWG berechtigt, Räumung, Abbau, Abtransport und Lagerung auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen. Die GWG übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Verlust, es sei denn, sie beruhen auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln der GWG.

[Einzelheiten der Standnutzung]

- § 90** Der Aussteller ist in der Wahl der angebotenen Produkte und Dienstleistungen grundsätzlich frei. Die GWG ist berechtigt, die Bewerbung und den Vertrieb einzelner Produkte und Dienstleistungen vor und während der LOKOLINO Messe zu unterbinden, wenn diese das Gesamtbild der LOKOLINO Messe stören. Daraus entstehende Ansprüche auf Schadensersatz des Ausstellers gegen die GWG sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Verlegung und Untersagung von Werbeflächen im weiteren Sinne.
- § 91** Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Stand während der gesamten Dauer der LOKOLINO Messe mit sachkundigem Personal zu besetzen und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen anzubieten.
- § 92** Für Werbe- und Vertriebszwecke steht dem Aussteller die Fläche des von ihm gebuchten Standes zur Verfügung. Werbe- und Vertriebsaktivitäten jeglicher Art sind außerhalb der Standfläche, auf und vor dem gesamten Ausstellungsgelände ohne schriftliche Genehmigung der GWG unzulässig. Gleiches gilt für die Aufstellung von Gegenständen außerhalb der Standfläche (z.B. Werbetafeln, Präsentationssysteme etc.). Die GWG kann dem Aussteller die Erteilung der Genehmigung ohne Angabe von Gründen versagen.
- § 93** Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Speisen und Getränken auf dem Ausstellungsgelände durch den Aussteller ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch die GWG zulässig. Die GWG kann dem Aussteller die Erteilung der Genehmigung ohne Angabe von Gründen versagen.
- § 94** Der Aussteller erhält für die LOKOLINO Messe Ausstellerausweise für sein Standpersonal, die in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Die Ausstellerausweise sind nicht übertragbar, ein Missbrauch kann zur Einbehaltung des

Ausstellerausweises führen. Die GWG ist berechtigt, die Zahl der ausgegebenen Ausstellerausweise pro Aussteller zu begrenzen.

- § 95** Das Fotografieren und Filmen für gewerbliche Zwecke außerhalb der eigenen Standfläche bedarf auf dem gesamten Ausstellungsgelände der Genehmigung durch die GWG.
- § 96** Die Verwendung von auditiven und visuellen Geräten wie Hörfunk- und TV-Geräten sowie Lautsprecheranlagen sowie das Musizieren auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der GWG gestattet. Eine notwendige Anmeldung bei der GEMA ist Pflicht des Ausstellers. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadensersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.
- § 97** Warenlieferungen müssen bis spätestens 30 Minuten vor Besucheröffnung beendet sein, spätere Anlieferungen können nicht mehr auf das Ausstellungsgelände gelassen werden.

[Lautstärke]

- § 98** Der Aussteller hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Aussteller hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der LOKOLINO Messe nicht geschädigt („Hörsturzgefahr u.a.“) werden. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 "Veranstaltungstechnik -Tontechnik-" Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik. Sie ist vom Aussteller zu beachten. Der Aussteller stellt eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (Ohrstöpsel) bereit und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung. Hierauf ist deutlich erkennbar am Stand hinzuweisen. Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung durch die GWG und sind schriftlich zu beantragen.
- § 99** Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dBA nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

[Sonstige Bestimmungen]

- § 100** Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- § 101** Der Aussteller stimmt der Verwendung seiner Geschäftsdaten sowie der Angaben zur Branche und der angebotenen Dienstleistungen und Produkte zur Bewerbung der LOKOLINO Messe in Print-, Hörfunk- und Onlinemedien zu. Der Aussteller hat eine Mitwirkungspflicht gegenüber der GWG dahingehend, dass er umgehend sämtliche von ihm benötigte Daten an die GWG per E-Mail übermittelt.
- § 102** Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Göttingen.
- § 103** Sollten einzelne Klauseln dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.